

VEREINIGUNG der FREUNDE und FÖRDERER des THEODOR-HEUSS-GYMNASIUMS

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur „Vereinigung der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums“.

Name: _____ Vorname: _____
Vorname des Kindes: _____ derzeitige Klasse: _____
Straße: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt z.Zt. €12,00 und kann nach freiem Ermessen durch Spende aufgestockt werden (siehe § 4 der Satzung).

Gewünschter Jahresbeitrag: _____ € Einmalige Spende: _____ €

Die Mitgliedschaft erlischt nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Schuljahres.

Der Zahlbeleg bzw. der Kontoauszug gilt bei Beträgen bis 100 € als Spendenquittung. Auf Wunsch oder bei Beträgen über 100 € erhalten Sie eine separate Spendenquittung.

Recklinghausen, den _____
Unterschrift

Zur Bezahlung durch Überweisung/Dauerauftrag/Einzahlung verwenden Sie bitte

Konto 100 447 66 bei der Sparkasse Vest Recklinghausen, BLZ 426 501 50
--

Um Ihnen und uns die Bearbeitung der jährlichen bzw. einmaligen Zahlung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns die anhängende Einzugsermächtigung zu erteilen. Eine ordnungsgemäße Abbuchung von Ihrem Konto wird versichert. Vielen Dank.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die „Vereinigung der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums“, den jährlichen Mitgliedsbeitrag / die einmalige Spende von meinem Konto

Konto-Nr.: _____ bei _____
(Name/Ort des Kreditinstituts)
BLZ: _____

einzuziehen.

Recklinghausen, den _____
Unterschrift

SATZUNG der Vereinigung der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Recklinghausen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit des Theodor-Heuss-Gymnasiums durch die Elternschaft und einen interessierten Freundeskreis im Zusammenwirken mit den Lehrern, der Schulpflegschaft und der Schülersvertretung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Aufgabe ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Theodor-Heuss-Gymnasiums insbesondere durch
 - 3.1 Unterstützung bedürftiger Schüler bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schüleraustausch sowie kultureller schulischer Veranstaltungen;
 - 3.2 Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln;
 - 3.3 Unterstützung von Tätigkeiten der Schülersvertretung und von Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben (§ 2) des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet nur
 - 3.1 durch Tod,
 - 3.2 durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres,
 - 3.3 durch Ausschluß und zwar, bei schulhafter Verletzung des Vereinszweckes.Über den Ausschluß gem. Ziffer 3.3 entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet nicht durch die Beendigung des Schulverhältnisses eines Kindes des Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann nach freiem Ermessen durch Spende des Mitgliedes aufgestockt werden.
- (2) Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bargeldlos durch Einzugsermächtigung, Dauerauftrag, Überweisung oder Einzahlung zu zahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das SCHULJAHR (01. August bis 31. Juli).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Schatzmeister,
 - 1.4 dem Schriftführer,
 - 1.5 dem jeweiligen Schulleiter,

- 1.6 dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
- 1.7 2 Beisitzern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziffer 1.1 - 1.4 und 1.7 werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende vertritt jeweils gemeinsam mit seinem Vertreter oder dem Schatzmeister oder dem Schriftführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende, sein Vertreter und der Schatzmeister über Beträge bis zu 500,00 DM gemeinsam verfügen.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er erstattet den Geschäftsbericht.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (7) Die Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Unter den Erschienenen müssen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen u.a. folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.2 Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - 1.3 Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - 1.4 Satzungsänderungen,
 - 1.5 Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit zweiwöchiger Frist einberufen. Als Tagesordnungspunkte enthält die Einladung mindestens die Punkte 1.1 bis 1.3 des § 8. Bei geplanten Satzungsänderungen muß die Einladung den Hinweis darauf enthalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muß sie innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen. Vertreter des Lehrerkollegiums, der Schulpflegschaft und der SV können zu den Versammlungen eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Protokolle

- (1) Über Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, für die eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger, der es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke am Theodor-Heuss-Gymnasiums zu verwenden hat.

Recklinghausen, den 13. Juni 1995